

# Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Eintrittskarten der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV / EK 2009)

Die nachfolgenden Regelungen unter §§ 1–10 und das →Glossar gelten für die Versicherung von Eintrittskarten der Europäische Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz ERV genannt).

## § 1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- beginnt mit dem Erwerb der Eintrittskarte, frühestens aber mit dem Abschluss der Versicherung;
- endet mit dem Einlass zu der jeweiligen Veranstaltung.

## § 2 Prämie

- Die Prämie ist sofort nach Abschluss der Versicherung fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen.
- Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist die ERV von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

## § 3 Gegenstand der Versicherung

- Die ERV erstattet der →versicherten Person den Preis der Eintrittskarte einschließlich der Gebühren, sofern die →versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird und ihr der Besuch der Veranstaltung deshalb nicht zumutbar ist:
  - Tod;
  - schwere Unfallverletzung;
  - unerwartete schwere Erkrankung;
  - Schwangerschaft;
  - Schaden am Eigentum durch Feuer, →Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der →versicherten Person bzw. einer die →versicherte Person begleitenden Risikoperson zur Aufklärung erforderlich ist;
  - Umzug der →versicherten Person aufgrund der Aufnahme eines neuen →Arbeitsverhältnisses, sofern die Eintrittskarte vor Abschluss des neuen Arbeitsvertrages erworben wurde und die Entfernung zwischen Veranstaltungsort und neuem Wohnort mehr als 100 km beträgt.
- Risikopersonen sind
  - die →Angehörigen der →versicherten Person.
  - die Begleitpersonen, sofern maximal vier Personen und ggf. zwei weitere minderjährige Kinder die Eintrittskarten für eine Veranstaltung gemeinsam gekauft und versichert haben (versicherte Begleitpersonen);
  - Betreuungspersonen.

## § 4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- wenn die Stornierung erfolgt, weil die Veranstaltung nicht stattfindet oder verschoben wird;
- für Erkrankungen, sofern sie eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, Tumult oder Ausschreitungen bzw. auf die Befürchtung von Terrorakten, Tumulten oder Ausschreitungen sind.

## § 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet, die Eintrittskarte im Original →unverzüglich bei der ERV einzureichen.
- Die →versicherte Person hat außerdem folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:
  - Versicherungsnachweis und Beleg über die Zahlung der Eintrittskarte;
  - bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung und Schwangerschaft ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
  - bei Tod eine Sterbeurkunde;
  - bei Schaden am Eigentum oder Umzug geeignete Nachweise.
- Die →versicherte Person hat der ERV darüber hinaus jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

## § 6 Zahlung der Entschädigung

- Ist die Leistungspflicht der ERV dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
- Von der →versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der →versicherten Person gezahlt wurden.

## § 7 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ERV über.
- Sofern erforderlich, ist die →versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die ERV abzutreten.

## § 8 Besondere Verwirkungsründe

Die ERV wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person die ERV nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der ERV kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat.

## § 9 Inländische Gerichtsstände / anwendbares Recht

- Gerichtsstand für Klagen gegen die ERV ist München oder der Wohnsitz des →Versicherungsnehmers in Deutschland.
- Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

## § 10 Verjährung

- Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der →versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- Hat die →versicherte Person ihren Anspruch bei der ERV angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der →versicherten Person die Entscheidung der ERV zugeworfen ist.

A

**Angehörige**

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der →versicherten Person.

**Arbeitsverhältnis**

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sind.

B

**Betreuungspersonen**

Betreuungspersonen sind diejenigen, die an der Veranstaltung teilnehmende oder nicht an der Veranstaltung teilnehmende minderjährige oder pflegebedürftige →Angehörige der →versicherten Person betreuen (z. B. Au-pair).

**Elementarereignisse**

Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.

U

**Unverzüglich**

Ohne schuldhaftes Zögern.

V

**Versicherte Personen**

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen bzw. der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

**Versicherungsnehmer**

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.